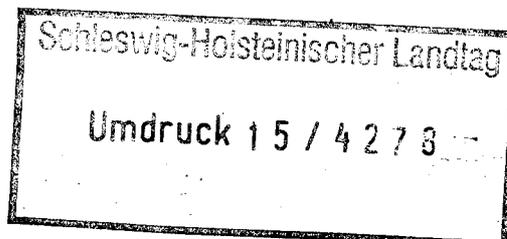




LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
15.12.2003

Unser Zeichen
LRH 30

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641- 511

Datum
09. Januar 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der rechtsverbindlichen elektronischen
Kommunikation in der Verwaltung;
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 15/2938
hier : Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

in dem o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung ist zentrale Vorschrift der Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes - LVWG - eine Generalklausel (§ 52 a), wonach eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem (Bundes-) Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 versehene elektronische Form ersetzt werden kann. Da der Bund sein Verwaltungsverfahrensrecht sowie das Fachrecht durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwal- tungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 bereits mit Wirkung vom 01. Februar 2003 für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation geöff- net hat, wird insoweit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Landesrecht an das geänderte Bundesrecht angepasst.

Ein rechtlicher Zwang zur Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation und zur Schaffung der technischen Voraussetzungen entsteht durch die Gesetzesänderung nicht. Insofern ist die im Gesetzentwurf getroffene Aussage zu den Kosten, dass sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen ergeben würden, zutreffend.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der weiteren Ausgestaltung der herkömmlichen Verwaltungen hin zu durch E-Government geführte Verwaltungen werden mit dem Gesetzentwurf notwendige rechtliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation geschaffen. Wenn allerdings das Land und die Kommunen ihre Verwaltungsdienstleistungen für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie auch behördenübergreifend über das Internet nutzbar machen wollen, dürfen die wirtschaftlichen Aspekte der Leistungserweiterung nicht außer Betracht bleiben.

Für den Ausbau des E-Governments wird kurz- und mittelfristig mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen sein. Dies betrifft nicht nur die Ausgaben für die im Gesetzentwurf genannte Einführung entsprechender Signaturanwendungen und laufende Kosten wie Pflege und Zertifizierungsstellen-Dienstleistungen, um die Rechtssicherheit zu gewähren. Auch die Entwicklung und der weitere Ausbau organisatorischer und technischer Infrastrukturen (z. B. der Aufbau einer Public Key Infrastructure) für den Datenaustausch sowie zentraler IT-Standards werden Investitionen in beträchtlichem Umfang erfordern. Dagegen steht, dass E-Government-Anwendungen, insbesondere wenn die Verwaltungs- und Geschäftsprozesse vollständig elektronisch abgewickelt werden, mittel- und langfristig zum Teil deutliche Einsparungen erbringen können.

Die im Gesetzentwurf offerierte Option der sowohl schriftlichen als auch gleichzeitig elektronischen Form wird jedoch nicht dergestalt verändert werden können, dass der elektronische Zugang zur Verwaltung als einziger Weg verbleibt. Es ist davon auszugehen, dass auf absehbare Zeit nicht jeder Empfänger über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs verfügt. Der Gesetzentwurf wird daher erkennbar nicht dazu beitragen können, die Rationalisierungspotenziale des E-Governments auszuschöpfen, wenn nicht zeitgleich die derzeitigen Geschäftsprozesse einer kritischen Überprüfung unterzogen und dabei so weit optimiert werden können, dass der mit dem

zusätzlich eröffneten elektronischen Zugang zu diesen Prozessen verbundene Aufwand dadurch zumindest ausgeglichen wird. Zur Feststellung möglicher Synergie- und Einspareffekte bedarf es in den einzelnen Verwaltungsabläufen entsprechender Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Dies bedeutet, dass Verwaltungs- und Geschäftsprozesse nicht einfach in ihrer bisherigen Form (zusätzlich) ins Internet gestellt werden dürfen. Vor einer Digitalisierung stehen die Prozessanalyse und die Schlussfolgerungen für eine entsprechende Reorganisation. Es handelt sich um Fragestellungen, die von keiner Verwaltung isoliert bewältigt werden können; allein die Kostenaspekte sind ein gewichtiges Argument. Eine Zusammenarbeit über die Grenzen der einzelnen Verwaltungen hinweg - auch über die Grenzen zwischen Kommunen, Land, Bund und zunehmend EU - ist damit zwingend erforderlich, um einerseits die Voraussetzungen für die rechtssichere und durchgängig elektronische Abwicklung von Verwaltungs- und Geschäftsprozessen sicherzustellen, andererseits die möglichen Wirtschaftlichkeitspotenziale zu erschließen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Klaus Qualen